Bad Essen
im Osnabrücker Land

Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister

Regionales Konzept für die Gemeinde Bad Essen

zur gemeinsamen Erziehung
von Kindern mit und ohne Behinderung
in Tageseinrichtungen für Kinder

Erstellt durch die

Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

in Zusammenarbeit mit der

Arbeitsgemeinschaft
zur gemeinsamen Erziehung
von Kindern mit und ohne Behinderung

mit den Teilnehmern

Kindertagesstätte Brockhausen
Kindertagesstätte Lintorf
Kindertagesstätte Wittlage
Kindertagesstätte Bad Essen
Kindertagesstätte Wehrendorf
Kinderstunde Bad Essen
Natur- und Erlebniskindergarten und Krippe Charly´s Sonnenwinkel
Charly's Kinderparadies Bad Essen
Charly´s Kinderparadies Lintorf
Nieders. Kultusministerium, Ref. 31.4 Tageseinrichtungen
Landkreis Osnabrück, Fachdienste Soziales, Jugend u. Gesundheit
Heilpädagogische Hilfe Osnabrück, Frühförderung u. Montessori-Haus Melle
Fachberatung für Kindertagesstätten
Therapiehaus Pika-Frühförderung

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen

2. Definition von integrativer Erziehung und Förderung

3. Ziele der Arbeitsgemeinschaft ”Regionales Konzept“

4. Organisationsform und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft ”Regionales Konzept”

5. Bedarfssituation und Beschreibung der bisherigen Integration in der Gemeinde Bad Essen

6. Konzeptionelle Aspekte einer integrativen Pädagogik

6.1. Notwendige Voraussetzungen einer gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung

6.2. Therapeutisches Angebot

6.3. Beratung und Fortbildung

6.4. Zusammenarbeit mit den Eltern

7. Struktur der künftigen Integration in der Gemeinde Bad Essen

8. Verfahren zur Anerkennung des erhöhten Förderbedarfs eines Kindes

9. Finanzierung

10. Fortschreibung des ”Regionalen Konzeptes”

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 97 Abs. 2 SGB XII i.V.m. §§ 53,54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX sowie i.V.m. § 92 Abs. 1 SGB XII haben Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer Behinderung bedroht sind, einen Rechtsanspruch auf Gewährung von Eingliederungshilfe. Maßnahmen der Hilfe sind u.a. heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind.

Der Grundsatz der gemeinsamen Erziehung schlägt sich auch in §§ 22 ff Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) nieder. Danach sollen alle Kinder in ihrer Entwicklung gefördert werden. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und Familien orientieren. Alle Kinder, für deren Wohl eine Tageseinrichtung erforderlich ist, sollen eine entsprechende Hilfe erhalten. Gemäß § 35 a KJHG kann die Eingliederungshilfe für behinderte Kinder unter anderem in einer Tageseinrichtung für Kinder geleistet werden.

Auch das Niedersächsische Kindertagesstättengesetz (KiTaG) vom 7. Februar 2002 in der aktuellen Fassung beinhaltet das Konzept der gemeinsamen Erziehung. Nach Möglichkeit sollen gem. § 3 Abs. 7 Nds. KiTaG in einer wohnortnahen Kindertagesstätte behinderte Kinder gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern in einer Gruppe betreut werden. Hierauf wirken das Land und die Kommunen hin.

Die Gemeinde Bad Essen legt Wert auf die gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder in der Nähe ihres Wohnortes. Aus diesem Grunde wurde in der Kindertagesstätte Wittlage 1994 eine heilpädagogische Gruppe in der Trägerschaft der Heilpädagogischen Hilfe Osnabrück eingerichtet. Dabei orientierte sich die pädagogische und inhaltliche Arbeit unter dem gemeinsamen Dach der Kindertagesstätte Wittlage an dem Grundsatz „Soviel Integration wie möglich, soviel Schutz für das Kind wie nötig!".

Aufgrund der geänderten Bedarfssituation ist in der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft am 17. Dezember 2009 empfohlen worden, dass zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Kindertagessstätte Wittlage eine integrative Gruppe ergänzend zur Heilpädagogischen Gruppe eingerichtet werden soll.
Zudem ist in der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft am 11. Juli 2013 beschlossen worden, in der Krippe Wittlage eine Integrationsgruppe bzw. eine Einzelintegration einzurichten.
Weiterhin ist in der Sitzung am 05. Februar 2014 beschlossen worden, zum Beginn des Kindergartenjahres 2014/2015 in der Kindertagesstätte Lintorf eine Integrationsgruppe einzurichten.
Aufgrund des steigenden Bedarfs wurde zudem in der Sitzung am 27. Januar 2017 der Bedarf gesehen, eine zusätzliche Integrationsgruppe zu schaffen. Diese wurde zum Kindergartenjahr 2017/18 in der Kindertagesstätten Wittlage geschaffen. Die heilpädagogische Gruppe ist in diesem Zusammenhang in neue Räumlichkeiten in direkter Nachbarschaft der Kindertagesstätte Wittlage umgezogen, so dass weiterhin eine Zusammenarbeit zwischen den Kindertagesstätten erfolgen kann.
In der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft am 23. Januar 2019 ist festgestellt worden, dass in der Kindertagesstätte Lintorf Bedarf für eine zusätzliche Integrationsgruppe zum Kindergartenjahr 2019/20 besteht.

2. Definition von integrativer Erziehung und Förderung

Integration bedeutet in diesem Zusammenhang die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung als ein Förder- und Betreuungsangebot für alle Kinder.

Mit der Einrichtung einer integrativen Gruppe wird den Eltern von Kindern mit Behinderungen ein Wahlangebot zu den bewährten Förder- und Betreuungsangeboten der heilpädagogischen Einrichtungen eröffnet. Die Eltern haben im Rahmen der verfügbaren Plätze ein freies Wahlrecht zwischen den bestehenden Angeboten. Bei der Entscheidung erhalten sie eine qualifizierte Beratung durch heilpädagogische Fachkräfte.

Wie jedes Kind soll auch das Kind mit Behinderung die Möglichkeit erhalten, an der allgemeinen vorschulischen Erziehung in Wohnortnähe teilzuhaben und Eingliederungshilfe zu erhalten. Durch dieses Verbleiben im eigenen Lebensumfeld wird der Kontakt zu den Kindern in der Nachbarschaft gefördert und erhalten. Zwischenmenschliche Bezüge für das Kind und seine Eltern unterstützen die soziale Integration des Kindes und seiner Familie.

Wesentlich im Rahmen des Regionalen Konzeptes ist, dass das Kind mit Behinderung in seinem gewohnten Umfeld aufwachsen kann, dort eine Kindertageseinrichtung besucht und somit weite Anfahrtswege vermieden werden.

Der selbstverständliche Umgang miteinander, das gemeinsame Spielen und Lernen der Kinder schaffen eine gute Grundlage für gegenseitige Akzeptanz und Toleranz. Kinder mit und ohne Behinderung treten auf diese Weise ganz natürlich in Kontakt und lernen, sich selbst und andere in ihrer Besonderheit zu respektieren.

Unabhängig von den unterschiedlichen Entwicklungsvoraussetzungen und Erziehungsbedürfnissen der Kinder, ihrer jeweiligen Kompetenzen aber auch Beeinträchtigungen und Grenzen, sollen für jedes Kind in der Gruppe entwicklungsadäquate und kindorientierte Lern- und Förderungsmöglichkeiten geschaffen werden. Das kindliche Spiel als hervorragendes Medium für Lernen und Entwicklung ist hierbei von besonderer Bedeutung.

Die integrative Erziehung ist ein Angebot für alle Kinder, unabhängig von Art und Schwere der Behinderung.

In der Gesamtheit kann dies ein Baustein im Prozess der Verwirklichung gemeinsamer Lebenswelten von behinderten und nichtbehinderten Menschen sein.

Voraussetzung für eine umfassende Förderung der Kinder ist die Ermittlung des individuellen Förderbedarfes unter Berücksichtigung der speziellen Lebenssituation des Kindes. In Zusammenarbeit mit den Eltern des Kindes ist die Planung und Gestaltung der Förderangebote daran auszurichten. Dabei ist ein Einbezug der Fachkräfte, die bereits vorher zum Beratungsnetz der Familie des Kindes gehörten, im Sinne einer interdisziplinären Zusammenarbeit notwendig (Frühförderung, Kinderarzt, Therapeuten). Über die Form der Zusammenarbeit ist vor Ort eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

3. Ziele der Arbeitsgemeinschaft "Regionales Konzept"

Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist die Ermöglichung und Weiterführung der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in den Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung des Sozialgesetzbuches (SGB), des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Nds. KiTaG).
Es sollen hierzu möglichst wohnortnahe, geeignete Betreuungs- und Förderangebote entwickelt werden. Die Zusammenarbeit von integrativen Regelkindergärten und heilpädagogischen Diensten und Einrichtungen sowie der Fachberatungen bietet die Voraussetzung und Gewähr, dass das vorhandene Fachwissen allen beteiligten Einrichtungen und den zu betreuenden Kindern mit und ohne Behinderung zugute kommt.

Die Arbeitsgemeinschaft wirkt darauf hin, die in der Gemeinde Bad Essen bereits vorhandenen Strukturen weiter auszubauen und ein Klima zu schaffen, das die gemeinsame Erziehung und die Integration der Kinder mit Behinderungen in das Gemeinwesen ermöglicht.

4. Organisationsform und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft "Regionales Konzept"

Die Arbeitsgemeinschaft ist trägerübergreifend, alle beteiligten Institutionen arbeiten gleichberechtigt mit.

Die Federführung der Arbeitsgemeinschaft wird durch die Gemeinde Bad Essen wahrgenommen.

Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft:

- Stetige bedarfsorientierte Fortschreibung des regionalen Konzeptes der Gemeinde Bad Essen
- Absprachen zur therapeutischen Versorgung und begleitende fachliche Beratung
- Sicherstellung des Informationsaustausches zwischen den beteiligten Einrichtungen hinsichtlich der Kinder mit Behinderungen unter Beachtung des Datenschutzes
- Überlegungen zur Einrichtung, Verlagerung bzw. Beendigung integrativer Maßnahmen aufgrund durchgeführter Bedarfsermittlungen und -analysen
- Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachberatungen

5. Bedarfssituation und Beschreibung der bisherigen Integration in der Gemeinde Bad Essen

In der Gemeinde Bad Essen stehen im Kindergartenjahr 2018/2019 nachfolgend aufgeführte Kindergartenplätze zur Verfügung:

Bestandsübersicht Tageseinrichtungen:

„Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege – Bericht und Planung für den Landkreis Osnabrück 2018 – 2023“ – eigene Fortschreibung für das Kindergartenjahr 2018/2019 (Januar 2019)

Tageseinrichtung	Kindergarten							Krippe						Hort	Spielkreis
	Vormittagsplätze	davon integrativ	Nachmittagsplätze	davon integrativ	Ganztagsplätze	davon integrativ	Plätze zur Erfüllung des Rechtsanspruchs insgesamt	Vormittagsplätze	davon integrativ	Nachmittagsplätze	davon integrativ	Ganztagsplätze	davon integrativ	Gesamtplatzzahl	Gesamtplatzzahl
Nikolai-Kindergarten	60		(25)				60								
Charlys Kinderparadies Bad Essen								30		(15)					
Natur- und Erlebniskiga Sonnenw.	25		(25)		25		50	30		(15)					
Kinderstunde Bad Essen															30
Kindergarten Brockhausen	25				25		50	15							
Kindertagesstätte Lintorf	75				18	4	93								
Charlys Kinderparadies Lintorf								30		(15)					
Kindergarten Springlebendig	50		(25)				50	15							15
Kindertagesstätte Wittlage	60	8			25		85	15				12	2		

Der Bedarfssituation steht für das Kindergartenjahr 2018/2019 ein nicht ganz ausreichendes Platzangebot gegenüber. Daher wird zum 1. Februar 2019 die Kleingruppe am Vormittag in der Kindertagesstätte Bad Essen auf eine Regelgruppe aufgestockt. Es bestehen zudem regionale Unterschiede, so dass einzelne jüngere Kinder auf andere Kindergärten verwiesen werden. Aufgrund von leicht steigenden Geburtenzahlen sowie deutlich spürbaren Zuzügen von Familien und im Zusammenhang mit der Ausweisung von neuen Baugebieten weiter zu erwartenden Zuzügen ist festzustellen, dass das Betreuungsangebot in Kindertagesstätten in der Gemeinde Bad Essen voraussichtlich noch weiter ausgebaut werden muss.

In Zusammenhang mit Integrationsangeboten in Kindertagesstätten wurde in der Kindertagesstätte Wittlage bereits seit 1994 eine Heilpädagogische Gruppe in Trägerschaft der Heilpädagogischen Hilfe Osnabrück angeboten. Darüber hinaus wurde

zum Kindergartenjahr 2010/2011 in der Kindertagesstätte Wittlage eine erste Integrationsgruppe für Kinder im Kindergartenalter eingerichtet.

In den vergangenen Jahren sind auch die Betreuungsangebote für unter dreijährige Kinder in Krippengruppen deutlich ausgebaut worden. Zum 01. August 2013 wurde zudem für die Betreuung von ein- bis dreijährigen Kindern ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz geschaffen. Daher werden auch verstärkt Kinder im Behinderungen im Krippenalter in Krippen angemeldet. Aufgrund der langjährigen Erfahrungen der Kindertagesstätte Wittlage und der dort eingesetzten Fachkräfte in der Zusammenarbeit mit der heilpädagogischen Gruppe sowie der seit einigen Jahren bestehenden Integrationskindergartengruppe sowie der zentrale Lage in der Gemeinde Bad Essen wurde zum Kindergartenjahr 2013/2014 in der Kindertagesstätte Wittlage eine Integrationskrippengruppe bzw. eine Einzelintegration in einer Krippengruppe eingerichtet. In dieser Gruppe werden zurzeit zwei Integrationskrippenkinder betreut, auch im kommenden Kindergartenjahr 2019/20 wird dieses Angebot voraussichtlich mit zwei Integrationskrippenkindern weitergeführt werden.

Zunächst erfolgte ein Angebot an Integrationsplätzen zentral in der Kindertagesstätte Wittlage. Die vier Integrationsplätze sind seit Einrichtung der Gruppe kontinuierlich belegt, zeitweise ist mit einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung auch ein fünftes Integrationskind betreut worden.
Die Überprüfungen durch den Gesundheitsdienst von Stadt und Landkreis Osnabrück haben bestätigt, dass neben der weiterhin voll belegten Integrationsgruppe in der Kindertagesstätte Wittlage ein weiterer deutlicher Bedarf an Integrationsplätzen im Osten der Gemeinde Bad Essen besteht. Daher wurde zum 01. August 2014 in der Kindertagesstätte Lintorf eine Ganztagsgruppe zur Integrationsgruppe umgewandelt.
Auch aufgrund der gestiegenen Fachlichkeit und Sensibilität der Erzieherinnen in den Einrichtungen verbunden mit einer zunehmenden Akzeptanz in der Elternschaft war ein steigender Bedarf an Integrationsplätzen feststellbar. Daher wurde zum Kindergartenjahr 2017/18 eine zusätzliche Integrationsgruppe in der Kindertagesstätte Wittlage eingerichtet. In diesem Zuge ist die heilpädagogische Gruppe in neu geschaffene Räume in direkter Nachbarschaft zur Kindertagesstätte Wittlage umgezogen, so dass weiterhin eine enge Zusammenarbeit zwischen den Kindertagesstätten erfolgen kann. Durch die ebenerdige Zugänglichkeit der neuen Räumlichkeiten bestehen Perspektiven für die Aufnahme von Kinder mit motorischen Beeinträchtigungen.

Aufgrund des weiter steigenden Bedarfs an Integrationsplätzen für Kinder im Kindergartenalter wird zum Kindergartenjahr 2019/20 in der Kindertagesstätte Lintorf eine zusätzliche Integrationsgruppe durch Umwandlung einer Vormittagsgruppe eingerichtet.

Sollte sich ein weiterer Bedarf an Integrationsplätzen in Kindergarten- oder Krippengruppen ergeben, ist unter den Gesichtspunkten der bereits vorhandenen Strukturen, der Wohnortnähe und der bisherigen Beziehungen des zu betreuenden Kindes zu den einzelnen Kindertagesstätten, zu entscheiden, in welcher Einrichtung eine weitere integrative Gruppe installiert wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei reduzierten Kinderzahlen in den Integrationsgruppen dennoch ausreichend Regelplätze in der Gemeinde Bad Essen zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang darf auch die Anzahl der in den einzelnen Einrichtungen zu betreuenden Kinder im Regelbetrieb nicht unberücksichtigt bleiben. Auch hier ist auf ein sich stimmiges Mischungsverhältnis zu achten.

6. Konzeptionelle Aspekte einer integrativen Pädagogik

6.1. Notwendige Voraussetzungen einer gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung

Mit der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Regeleinrichtungen werden an Träger, Fachkräfte und Eltern neue Anforderungen gestellt. Aus diesem Grunde ist eine frühzeitige inhaltliche Auseinandersetzung mit der Thematik notwendig, damit für die Klärungsprozesse genügend Zeit vorhanden ist.

Das Wesen der integrativen Gruppe ist die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung. Der Auftrag gemeinsamer Bildung, Erziehung, Förderung und Betreuung aller Kinder wird mit heil- und sonderpädagogischen Methoden umgesetzt.

Unter dem Aspekt der Entwicklungsorientierung sind allen Kindern die ihnen gemäßen Entwicklungsbedingungen in zeitlicher, räumlicher und materieller Hinsicht zu sichern.

Die Umsetzung der gemeinsamen Erziehung orientiert sich an der bestehenden pädagogischen Konzeption der jeweiligen Einrichtung.

An erster Stelle steht das Anbahnen bzw. das Entwickeln von Beziehungen zu Menschen mit und ohne Behinderung. Das bedeutet für alle Beteiligten – Träger, Kinder, Erzieherinnen und Eltern – sich auf eine Auseinandersetzung und den Umgang mit dem Anderssein einzulassen. Es sollen Berührungsängste abgebaut, sich miteinander vertraut gemacht und neue Kommunikationsformen gefunden und gestaltet werden.
Das bietet allen Beteiligten die Chance, mit- und voneinander zu lernen und an diesem Prozess zu wachsen.

Die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung bedeutet, dass die Entwicklungsspanne der Kinder insgesamt größer wird. Damit jedes Kind entsprechend seiner Entwicklungsstufe teilhaben kann, ist eine noch differenziertere und aufwendigere Planung und Arbeitsweise erforderlich, die sich in der pädagogischen Konzeption des integrativen Kindergartens widerspiegeln muss.

Qualifizierte heilpädagogische Arbeit in der integrativen Gruppe erfordert:

- Die Mitarbeit aller Beteiligten bei der Erarbeitung der integrationspädagogischen Ziele und Inhalte der pädagogischen Arbeit in der Integrationsgruppe bzw. in der Kindertageseinrichtung.

- Die Ermittlung des individuellen Förderbedarfs und Entwicklung eines individuellen Förderplanes durch die heilpädagogische Fachkraft vor Beginn der integrativen Maßnahme unter Einbeziehung der qualifizierten Fachkräfte, durch die das Kind bisher gefördert wurde. Die Förderziele werden in Absprache mit den Eltern festgelegt.

- Die fortlaufende Förderdiagnostik in regelmäßigen Abständen von allen beteiligten Fachkräften, den pädagogischen, psychologischen und therapeutischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Kindergartenleitung koordiniert jeweils die interdisziplinäre Zusammenarbeit.

- Qualifiziertes heilpädagogisches Personal

- Die Erweiterung der pädagogischen Arbeit um heilpädagogische Aspekte

- Das Einbeziehen der gezielten heilpädagogischen und therapeutischen Fördermaßnahmen soweit wie möglich in den Kindergartenalltag

- Gezielte Einzelförderung und/oder Förderung in Kleingruppen. Die heilpädagogische Einzelförderung ist so zu gestalten, dass sich innerhalb der Gruppengemeinschaft keine als negativ erlebte Sonderstellung für das Kind mit Behinderung ergibt.

- Differenzierte fachliche Beratung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte

- Qualifizierte psychologische Begleitung des Kindes durch Diagnostik und der Eltern durch Beratung

- Zusammenarbeit mit den Eltern

- Fortbildung und Beratung des Kindertagesstätten-Teams

- Vorbereitung einer entwicklungsanregenden Umgebung durch Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten und Materialien

Die pädagogischen Inhalte und Angebote sind so zu gestalten, dass auch die Kinder mit Behinderungen entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse mit einbezogen sind.

Unter dem Aspekt der Entwicklungsorientierung ist allen Kindern die Zeit und ein entsprechendes materielles und räumliches Angebot zu geben, damit sie den nächsten Schritt ihrer Entwicklung möglichst selbst gehen können bzw. die erforderlichen Hilfen erhalten.

Das bedeutet, mit förderdiagnostischen Möglichkeiten herauszufinden, was das jeweilige Kind für seine individuellen Entwicklungsschritte braucht.

Es ist notwendig, den Tagesablauf einerseits flexibel zu gestalten und andererseits durch wiederkehrende Abläufe Orientierungshilfen zu geben.

6.2. Therapeutisches Angebot

Neben der Arbeit mit heilpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die therapeutische Versorgung und die begleitenden Leistungen zu erbringen. Gemäß dem individuellen Hilfebedarf der einzelnen Kinder werden die therapeutischen Angebote der Logopädie, Krankengymnastik und Ergotherapie in den integrativen

Gruppen angeboten. Falls entsprechende Angebote in der integrativen Gruppe ausnahmsweise nicht eingerichtet werden können, sind die therapeutischen Angebote über die Eltern in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kindertagesstätten sicherzustellen.

Es ist wichtig, Gespräche mit den Eltern, und in Abstimmung mit ihnen mit weiteren Personen und Institutionen, zu führen, die Aussagen über notwendige therapeutische Maßnahmen treffen können. Diese Gespräche u.a. mit Ärzten, Therapeuten und der Frühförderung dienen auch dazu, das notwendige Zeitkontingent für gezielte Fördermaßnahmen durch Fachpersonal zu bemessen.

Der Austausch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwischen den Facheinrichtungen, Therapeuten und den Kindertagesstätten, unter Beachtung der Schweigepflicht, ist von großer Bedeutung, denn nur so kann eine gute und gelingende Arbeit gewährleistet sein.

Im Rahmen der integrativen Arbeit haben Pädagogen und Therapeuten die gleiche Zielsetzung, nämlich jedem Kind zu ermöglichen, seinen nächsten Entwicklungsschritt zu machen. Pädagogen und Therapeuten sind in den gleichen Handlungsfeldern tätig. Sie arbeiten gemeinsam mit dem jeweiligen Kind in dessen sozialem Zusammenhang. Das gemeinsame Anliegen und Handeln erfordert eine enge Zusammenarbeit und soll dazu führen, daß das Fachwissen der verschiedenen Berufsgruppen ausgetauscht, angeeignet und gemeinsam weiterentwickelt wird. Dieser Kompetenztransfer muss von allen Beteiligten angestrebt werden. Die intensive Zusammenarbeit führt zu einer Pädagogik, die allen Kindern gerecht wird.

Wesentliche Leitlinien der pädagogisch-therapeutischen Arbeit in den Kindertagesstätten sind:

- Jedes Kind steht mit seinen Fähigkeiten, nicht mit seinen Beeinträchtigungen, im Mittelpunkt der Arbeit.

- Jede Förderung soll dazu beitragen, die Autonomie des Kindes zu stärken und seine Beziehung mit anderen Menschen zu stabilisieren.

- Das Kind und seine Umwelt werden als untrennbare Einheit gesehen. Diese Ganzheit ist ein wichtiger Orientierungspunkt für die Arbeit.

- Die gesamte Arbeit ist darauf ausgerichtet, Integration im alltäglichen Leben zu verwirklichen und zu fördern.

- Für die Koordinierung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Pädagogen und Therapeuten muss genügend Besprechungszeit zur Verfügung stehen.

- Zur Abdeckung des therapeutischen Bedarfs wird mit den Therapeuten der verschiedenen Fachrichtungen zusammengearbeitet.

6.3. Beratung und Fortbildung

Für Diagnostik, Einzelfallberatung, Teamberatung/Fallgespräche, einrichtungsbezogene Prozessbegleitung der integrativen Arbeit, Supervision, Fort- und Weiterbildung durch Psychologen, Supervisoren, Heilpädagogen und andere Fachleute sind die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die Arbeit in einer integrativen Gruppe und die Zusammenarbeit verschiedenster pädagogischer und therapeutischer Fachkräfte benötigt ein differenziertes Beratungs- und Fortbildungsangebot, langfristig für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten.

Zu den Angeboten gehören:

- Fortbildungen und Weiterbildungen
- Studientage
- Fortbildungen für alle beteiligten Berufsgruppen zur Optimierung der pädagogisch-therapeutischen Zusammenarbeit
- Fachdienste und fachkompetente Fachleute vor Ort als Referenten und Supervisoren

Ein wichtiges Ziel der Fortbildung soll es sein, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu zu befähigen, jedem Kind auf seinem Niveau diejenigen Entwicklungsbedingungen bereitzustellen, die es zu dem jeweiligen Zeitpunkt benötigt.

Der zeitliche Umfang des Beratungsbedarfes lässt sich nicht generell festlegen, da er von variierenden Bedingungen abhängt. Es ist aber erforderlich, dass fachübergreifende Beratung grundsätzlich zur Verfügung steht, die dann im erforderlichen zeitlichen Umfang eingeholt werden kann. Nur wenn Integration durch Fortbildung, Fachberatung und Supervision begleitet wird, kann sie langfristig von allen Beteiligten als erfolgreich erlebt werden.

Die psychologische und heilpädagogische Fachberatung (fachübergreifende Beratung) ist von der allgemeinen Fachberatung zu unterscheiden.

Die allgemeine Fachberatung übernimmt

- für die kommunalen und freien Kindertageseinrichtungen die Fachberatung für Kommunale Kindertageseinrichtungen im Landkreis Osnabrück
- für die ev. Kindertagesstätten die Ev. Fachberatung

6.4. Zusammenarbeit mit den Eltern

Leitendes Ziel der Zusammenarbeit mit den Eltern in der integrativen Maßnahme ist, dass Kindergarten und Elternhaus sich wechselseitig unterstützen und ergänzen.

Gerade Elternarbeit in integrativen Maßnahmen erfordert ein hohes Maß an Sensibilität von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Sie umfasst die gesamte Elternschaft einer Gruppe und bedeutet hier, Eltern zu begleiten, zu beraten, aufzuklären, zu informieren und Hilfestellung bei der Problemaufarbeitung zukommen zu lassen. Die Beziehung zwischen Eltern und Fachpersonal sollte auf einem partnerschaftlichen Miteinander gründen. Ein reger Erfahrungsaustausch und die Abstimmung der pädagogischen Prozesse sind notwendig.

Elternarbeit bedeutet aber auch, über die Inhalte dieses Regionalen Konzeptes zu informieren und den Eltern die Angebote integrativer Maßnahmen in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Bad Essen darzustellen.

7. Struktur der künftigen Integration in der Gemeinde Bad Essen

Bei weiterem Bedarf an Integrationsgruppen in Kindergarten- und Krippengruppen ist unter den Gesichtspunkten der bereits vorhandenen Strukturen, der Wohnortnähe und der bisherigen Beziehungen des zu betreuenden Kindes zu den einzelnen Kindertagesstätten, zu entscheiden, in welcher Einrichtung eine weitere integrative Gruppe installiert wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei reduzierten Kinderzahlen in den Integrationsgruppen dennoch ausreichend Regelplätze in der Gemeinde Bad Essen zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang darf auch die Anzahl der in den einzelnen Einrichtungen zu betreuenden Kinder im Regelbetrieb nicht unberücksichtigt bleiben. Auch hier ist auf ein sich stimmiges Mischungsverhältnis zu achten.

8. Verfahren zur Anerkennung des erhöhten Förderbedarfs eines Kindes

Der Fachdienst Soziales des Landkreises Osnabrück ist für die Durchführung der einzelnen Verfahrensschritte zur Anerkennung des erhöhten Förderbedarfs eines Kindes zuständig. Die Eltern werden in der Regel durch Ärzte, die Frühförderung oder durch die Erzieherinnen und Erzieher im Kindergarten darauf aufmerksam gemacht, dass ein erhöhter Förderbedarf bei ihrem Kind besteht.

Das Antragsverfahren für die Anerkennung des erhöhten Förderbedarfs hat der Landkreis Osnabrück durch die „Richtlinie für das Antragsverfahren bei integrativen Fördermaßnahmen in Kindertagesstätten" wie folgt festgeschrieben:

Der Kostenübernahmeantrag für integrative Betreuung im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Soziales, Postfach 25 09, 49015 Osnabrück, **bis zum 15. Januar d. J.** zu stellen.

Von dort wird die Feststellung des besonderen Förderbedarfs des Kindes durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Osnabrück veranlasst.

Der Fachdienst Soziales entscheidet unter Berücksichtigung der ärztlichen Stellungnahme über den Kostenübernahmeantrag und teilt den Eltern und dem aufnehmenden Kindergarten die Entscheidung durch Bescheid mit. Gleichzeitig erhält der Kindergarten eine Durchschrift der ärztlichen Stellungnahme.

Wird ein Kind in einer bestehenden Integrationsgruppe betreut, liegt die Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes für diese Betreuungsform dem Kindergarten bereits vor.

Soll in einem Kindergarten eine Einzelintegration betrieben oder eine weitere Integrationsgruppe eingerichtet werden, ist neben dem Antrag auf Eingliederungshilfe eine erweiterte Betriebserlaubnis vom Träger des Kindergartens beim Landesjugendamt zu beantragen. Der Antrag auf Eingliederungshilfe sowie der Antrag auf erweiterte Betriebserlaubnis können parallel gestellt werden.

Gemeindefremde Kinder können nur nach Zustimmung durch die Gemeinde Bad Essen und den Landkreis Osnabrück aufgenommen werden, wenn die Kindertagesstätte über freie Plätze verfügt. Die Kostenübernahme für die integrative Betreuung ist durch den Träger der Kindertagesstätte mit dem örtlich zuständigen Sozial-/ Jugendamt vor Aufnahme des Kindes unter Beteiligung des Landkreises Osnabrück und der Gemeinde Bad Essen zu regeln.

Im Einzelnen gilt folgender Zeitplan:

a) <u>bei Neuanträgen:</u>

- ⇨ In die Pressemitteilungen zu den einheitlichen Kindergartenanmeldungen im Gebiet der Gemeinde Bad Essen (die Anmeldungen finden in den ersten beiden Novemberwochen des Vorjahres statt) ist der Hinweis auf Anmeldung der behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kinder ausdrücklich mit aufzunehmen.

- ⇨ Die jeweilige Kindertagesstätte muss spätestens nach den Anmeldungen im November des Vorjahres Gespräche mit den Eltern der von Behinderung bedrohten bzw. mit den Eltern der behinderten Kinder führen, um die Antragsunterlagen zusammenzustellen (insbesondere, wenn noch medizinische Berichte eingeholt werden müssen).

- ⇨ Der Antrag auf Kostenübernahme des einzelnen Kindes ist beim Landkreis Osnabrück – Fachdienst Soziales – bis zum **15.01. d. J.** mit allen Unterlagen (nachfolgend näher beschrieben) zu stellen. Anträge, die bis zu diesem Termin eingehen, werden in der Bedarfsplanung zum neuen Kindergartenjahr (01.08. d. J.) berücksichtigt. Später eingehende Anträge fließen ggf. in die Bedarfsplanung des Folgejahres ein bzw. finden Berücksichtigung im laufenden Jahr, wenn Integrationsplätze verfügbar sind oder über eine Ausnahmegenehmigung bereitgestellt werden können.

  Bei verspätet eingegangenen Anträgen kann nicht garantiert werden, dass das gewünschte Betreuungsangebot bereitgestellt werden kann. Für diese Kinder müssen dann evtl. Übergangslösungen über die Frühförderung oder sonstige zusätzliche therapeutische Angebote geschaffen bzw. geprüft werden, ob die Betreuung in heilpädagogischen Gruppen bzw. Tageseinrichtungen ermöglicht werden kann.

- ⇨ Sollte sich in einer Kindertagesstätte ein neuer Bedarf zur Einrichtung einer (weiteren) Integrationsgruppe ergeben, ist dieser bei der Gemeinde

Bad Essen schriftlich zu beantragen. Der konkrete Förderbedarf ist darzulegen. Dieses bedeutet, dass mindestens für 2 Kinder ein voraussichtlicher Bedarf nachgewiesen und damit ein Antrag auf Kostenübernahme des Kindes beim Landkreis gestellt worden sein muss.

⇨ Die Leitungsrunde der Kindergärten ist über Neuanträge auf Einrichtung/Schließung einer Integrationsgruppe zu unterrichten (wenn vorhanden). Gleichzeitig ist die Frühförderung in Kenntnis zu setzen.

⇨ Bis spätestens zum **01.05. d. J.** sollte der Förderbedarf bei den einzelnen Kindern festgestellt werden. Über die Anträge auf Feststellung des Förderbedarfs entscheidet der Landkreis. Der Fachdienst Gesundheit – erhält hierzu alle Anträge bis spätestens zum **15.03. d. J.**

⇨ Die Regionale Arbeitsgemeinschaft für die Integration von behinderten und nicht behinderten Kindern in Kindertagesstätten wird nach Vorliegen der Feststellungen der Förderbedarfe der einzelnen Kinder die gesamte Bedarfssituation in der Gemeinde Bad Essen feststellen und über Neuanträge auf Einrichtung bzw. Schließung von Integrationsgruppen entscheiden. Bis zum **15.05. d. J.** ist eine endgültige Entscheidung über die Einrichtung/Schließung von Integrationsgruppen in der jeweiligen Einrichtung herbeizuführen.

⇨ <u>Hinweis:</u>

In Integrationsgruppen bzw. bei Einzelintegrationen, die zeitlich befristet eingerichtet wurden bzw. mit dem Zusatz „solange Bedarf besteht" betrieben werden, müssen die Träger die rechtlichen Voraussetzungen in ihren Arbeitsverträgen (befristete Arbeitsverträge) mit berücksichtigen.

b) <u>bei Verlängerungsanträgen:</u>

⇨ Verlängerungsanträge (also Anträge, die bisher zeitlich befristet waren) sind bis zum **01.03. d. J.** beim Landkreis Osnabrück – Fachdienst Soziales – mit Entwicklungsbericht von der Kindertagesstätte zu stellen.

⇨ Der Landkreis wird bis zum **01.04. d. J.** eine Entscheidung über den weiteren Förderbedarf des Kindes treffen.

Folgende **Unterlagen** sind den Anträgen beizufügen:

a) <u>bei Neuanträgen:</u>

⇨ Antragsvordruck

- ⇨ Begründung der Kindertagesstätte, warum das Kind als Integrationskind aufgenommen werden soll.

- ⇨ Medizinische Berichte sowie eine Entwicklungsdiagnostik (wünschenswert). Letztere wird nach Rücksprache der Eltern mit dem jeweiligen Kinderarzt vom Kinder- und Jugendpsychiater, niedergelassenen Ärzten oder der Neuropädiatrie erstellt. Auskünfte hierzu erteilt der Kinderarzt.

Die eingehenden Anträge werden vom Fachdienst Soziales mit Untersuchungsauftrag und Berichten der Frühförderung an den Fachdienst Gesundheit weitergeleitet. Von dort erhalten die Kindergärten eine Eingangsbestätigung.

b) <u>bei Verlängerungsanträgen:</u>

- ⇨ Verlängerungsantrag der Kindertagesstätte mit Entwicklungsbericht und ggf. weitere Unterlagen zu therapeutischen Ergebnissen und zu in der sozialmedizinischen Stellungnahme geforderten Untersuchung durch Fachärzte.

- ⇨ Über eindeutige Anträge entscheidet der Fachdienst Soziales ohne Beteiligung des Fachdienstes Gesundheit; in allen übrigen Fällen wird der Fachdienst Gesundheit um Stellungnahme gebeten.

9. Finanzierung

Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern mit Behinderung in eine integrativ betriebene Gruppe oder in Einzelintegration ist die von der nach § 9 Abs. 2 S. 1 AG KJHG bestimmten Behörde (in Niedersachsen das nds. Kultusministerium) zu erteilende erweiterte Betriebserlaubnis.

Die Finanzierung regelt sich nach den einschlägigen Gesetzen und Durchführungsverordnungen des Landes Niedersachsen. Die Träger der Kindertagesstätten verpflichten sich, alle zu beantragenden Mittel in Anspruch zu nehmen.

Aufgrund der Bestimmungen der Verordnung über die Übernahme von Kosten der Sozialhilfe für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in integrativen Gruppen von Kindertagesstätten vom 21. Juni 1993 in der derzeit gültigen Fassung, werden die Personalkosten für die heilpädagogische Fachkraft insgesamt im Rahmen der Gewährung der Eingliederungshilfe übernommen. Für die Verfügungs– und Freistellungszeiten gelten die jeweiligen Vorgaben des Landes Niedersachsen unter Beachtung der Grundsätze der jeweiligen Träger zur Führung von Kindergärten.

Die personelle Ausstattung in der integrativ betriebenen Gruppe, insbesondere die Festsetzung der Gesamtwochenarbeitszeit und entsprechend die Verteilung auf Betreuungs- und Verfügungszeit, erfordert eine Abstimmung zwischen dem Träger des Integrativkindergartens und der Gemeinde Bad Essen.

10. Fortschreibung des ”Regionalen Konzeptes”

Die Arbeitsgemeinschaft verpflichtet sich, bei Bedarf das Regionale Konzept für die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung fortzuschreiben. Die künftige Entwicklung der Bedarfssituation im jeweils kommenden Kindergartenjahr wird rechtzeitig erhoben und analysiert, damit einer Änderung der Bedarfssituation möglichst rechtzeitig Rechnung getragen werden kann. Aus diesem Grunde wird die Arbeitsgemeinschaft jeweils bis zum März eines jeden Jahres zu einer Sitzung zusammenkommen. Damit ist sichergestellt, dass mögliche Schritte im Hinblick auf eine geänderte Bedarfssituation rechtzeitig eingeleitet werden können.

Bad Essen, den

_____

1) Beschlossen von der Arbeitsgemeinschaft zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in der Sitzung am 01. Juni 2010.
Beschlossen vom Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bad Essen in der Sitzung am 10. Juni 2010.

2) Beschlossen von der Arbeitsgemeinschaft zur gemeinsamen Erziehung von Kinder mit und ohne Behinderung in der Sitzung am 11. Juli 2013 sowie im anschließenden Umlaufverfahren.
Beschlossen vom Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bad Essen in der Sitzung am 24. Oktober 2013.

3) Beschlossen von der Arbeitsgemeinschaft zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in der Sitzung am 05. Februar 2014 sowie im anschließenden Umlaufverfahren.
Beschlossen vom Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bad Essen in der Sitzung am 17. Juli 2014.

4) Beschlossen von der Arbeitsgemeinschaft zur gemeinsamen Erziehung von Kinder mit und ohne Behinderung in der Sitzung am 25. Januar 2017 sowie im anschließenden Umlaufverfahren.
Beschlossen vom Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bad Essen in der Sitzung am 22. Juni 2017.

5) Beschlossen von der Arbeitsgemeinschaft zur gemeinsamen Erziehung von Kinder mit und ohne Behinderung in der Sitzung am 23. Januar 2019 sowie im anschließenden Umlaufverfahren.
Beschlossen vom Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bad Essen in der Sitzung am ……